

**Abwägung zur  
Bauleitplanung  
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**Bebauungsplan Nr. 707 "Hohes Ufer Nord", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf**

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 16.03.2016 bis 23.03.2016  
vom 24.03.2016 bis 25.04.2016

B = Begründung ändern oder ergänzen  
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
K = Keine Abwägung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern  
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen  
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	20.04.2016	
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	15.03.2016	
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN - Domänenamt Hannover		
	Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser		
3.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	22.03.2016	
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.03.2016	
	Nds. Heimatbund e. V.		
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
5.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	29.03.2016	
6.	Abfallwirtschaft Region Hannover	22.04.2016	
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.03.2016	
8.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	19.04.2016	
9.	PLEdoc GmbH	23.03.2016	
	Unterhaltungsverband "Untere Leine"		
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	Landwirtschaftskammer Hannover		
	BUND		
	BUND		
	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.		
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle		
II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	keine	-	-



	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>		
<p>4.</p>	<p><b><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u></b></p> <p>Datum: 17.03.2016</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.03.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet für die Schaffung eines Wohnbaugrundstückes im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz befindet.</p> <p>Das geplante Baugrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wilhelmstein Kaserne.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von militärischen Liegenschaften /Flugplätzen ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - in Ihrem Fall angegeben max. 1 Vollgeschoss - nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 707 „Hohes Ufer Nord“, beschleunigte 1. Änderung, setzt maximal ein Vollgeschoss fest. Somit bestehen hier keine Konflikte. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>B+H</p>
<p>5.</p>	<p><b><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u></b></p> <p>Datum: 29.03.2016</p>		

	<p>Gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Der Änderungsbereich ist hinsichtlich der Trinkwasserversorgung erschlossen. Die in der Begründung unter Punkt 4.1.2 genannte Löschwassermenge von 840l/min. kann über zwei Stunden bei ausreichendem Betriebsdruck bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
<p><b>6.</b></p>	<p><b><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></b></p> <p>Datum: 22.04.2016</p> <p>Gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken. Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</li> <li>• Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>K</p>
<p><b>7.</b></p>	<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p> <p>Datum: 22.03.2016</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 "Hohes Ufer Nord" in Helstorf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

	<p>Am Rand des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>		
<p><b>8.</b></p>	<p><b><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u></b></p> <p>Datum: 19.04.2016 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
<p><b>9.</b></p>	<p><b><u>PLEdoc GmbH</u></b></p> <p>Datum: 23.03.2016 Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrich-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungseinrichtungen berührt sind.</p>	<p>K</p>

tungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.